

## Anhang zum

### Reglement für die Kirchlich-Theologische Schule Bern vom 13. Juni 1995 (KTS-Reglement; KES 34.620)

#### Anpassung der Artikel 1a und Art. 1b

##### Art. 1a Übertragung der KTS an eine Maturitätsschule: Allgemeines

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist ermächtigt, die Aufgaben der KTS an eine bestehende Maturitätsschule auf dem Platz Bern zu übertragen.

<sup>2</sup> Dazu ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, welche die Pflichten der Vertragsparteien regelt.

<sup>3</sup> Das Recht auf Führung einer Kirchlich-Theologischen Schule KTS mit dieser Bezeichnung verbleibt grundsätzlich bei der Kirche. Es wird für die Dauer der Leistungsvereinbarung auf die auftragnehmende Schule übertragen.

<sup>4</sup> **Es ist ein Probetrieb bis Ende August 2018 festzusetzen.**

Die Leistungsvereinbarung **für die Fortführung nach Ablauf des Probetriebes** ist der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Ohne Zustimmung der Synode zur unbefristeten Fortsetzung der Leistungsvereinbarung gilt dieselbe als auf das Ende des Probetriebes gekündigt.

<sup>5</sup> **Die Leistungsvereinbarung ist beidseitig kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.** Kündigungsinstanz ist der Synodalrat.

##### Art. 1b Übertragung der KTS an eine Maturitätsschule: Finanzielles

Der finanzielle Aufwand der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn darf, einschliesslich einmalige Kosten für die Neuorganisation, jedoch ohne Anrechnung der Schulgeldbeiträge, während dem Probetrieb die jährlichen Gesamtkosten von **Fr. 350'000.--** nicht übersteigen.

#### Erläuterung

Gemäss geltendem Wortlaut von Art. 1 Abs. 4 KTS-Reglement war der Probetrieb für die Dauer von zwei zweijährigen Kursen festgesetzt worden, d.h. bis August 2016. Die Verlängerung des Probetriebes bis Ende August 2018 bedarf demnach einer Reglementsanpassung. Entsprechend ist die Leistungsvereinbarung für die Fortführung der Synode nicht mehr nach Abschluss des ersten Kurses zur Genehmigung vorzulegen, sondern nach Ablauf des Probetriebes.

Infolge der Verlängerung des Probetriebes ist ebenfalls Art. 1 Abs. 5 KTS-Reglement anzupassen. Der bisherigen Wortlaut "Die Leistungsvereinbarung ist erstmals auf das Ende des zweiten zweijährigen Kurses beidseitig kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr" wird wie folgt geändert: "Die Leistungsvereinbarung ist beidseitig kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr."